

Geschäftsordnung der Kommission für Erinnerungskultur in Kempten (Allgäu)

Zweck: Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält eine „Kommission für Erinnerungskultur“ zur Pflege und Wahrung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins und der historischen Öffentlichkeitsarbeit in der Stadt Kempten und ihren Zugehörungen.

§ 1 Geschäftsordnung und Geschäftsgang

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) gibt der Kommission für Erinnerungskultur im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung. Diese regelt das geordnete Funktionieren der Kommission.
- (2) Die Kommission tagt auf Einladung durch den Vorsitzenden. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zugehen. Einladungen per E-Mail sind die Regel.
- (3) Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

§ 2 Arbeits- oder Fachgruppen

Bei Bedarf kann die Kommission Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen bereiten Themen und/oder Beschlussvorschläge vor. Eine eigene Beschlusskompetenz steht ihnen nicht zu.

§ 3 Geschäftsleitung

- (1) Die Kommission für Erinnerungskultur führt ihre Geschäfte über eine Geschäftsstelle im Stadtarchiv der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Zur Geschäftsführung und zur Erteilung von Forschungsaufträgen im Rahmen der Kommissionsarbeit steht der Kommission für die Geschäftsstelle ein Budget zur Verfügung, das vom Stadtarchiv verwaltet wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kommission sind der Oberbürgermeister, je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen bzw. -ausschussvertretungen aus dem Stadtrat, der/die Beauftragte für Kulturangelegenheiten, der Kulturreferent, die Kulturstabsleitung, die Museumsleitung sowie Vertreter der Geschäftsstelle oder der Stabsstelle Public History und Erinnerungskultur.
- (2) Zusätzlich sind geeignete Vertretungen der Zivilgesellschaft und Fachexperten mit einschlägiger beruflicher Qualifikation als Mitglieder hinzuzuziehen.
- (3) Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Kommission werden für eine Legislaturperiode von sechs Jahren berufen. Die Mitgliedschaft endet durch Niederlegung des Amtes, Abberufung oder automatisch mit Ablauf der Berufszeit.

§ 5 Sitzungszwang und Sitzungsverlauf

- (1) Die Kommission beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter legen die Tagesordnung fest, wobei Wünsche von Kommissionsmitgliedern nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Sachverhalte aus der städtischen Verwaltung, die Themen der Erinnerungskultur, Zeitgeschichte und historischen Öffentlichkeitsarbeit einschlägig berühren, sind dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter über die Geschäftsstelle zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Kommission tagt in der Regel nicht-öffentlich.
- (2) Die Einladung von externen Fachleuten zu einzelnen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.
- (3) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kempten (Allgäu) haben die Möglichkeit, sich jederzeit in Belangen der Erinnerungskultur über die Geschäftsstelle an die Kommission zu wenden.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Verhinderungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Bei Verhinderung der originären Mitglieder können Stellvertreter eingesetzt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme per Videoübertragung möglich. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Aufzeichnungen von Sitzungen sind unzulässig.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird die Kommission wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

- (3) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.
- (5) Die Beschlüsse werden als Empfehlungen an den Stadtrat weitergeleitet oder als Anträge an diesen gestellt. Über Weiterleitung und Antragsstellung entscheidet in Absprache mit der Kommissionsleitung der Oberbürgermeister.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden von einem Schriftführenden der Geschäftsstelle erstellt. Die Niederschriften enthalten:
 - a. den Tag und Ort der Sitzung,
 - b. die Zahl und die Namen der anwesenden Teilnehmer,
 - c. die Beratungsgegenstände sowie die Angabe, ob ein Beratungsgegenstand öffentlich oder nicht öffentlich behandelt wurde,
 - d. die Beschlüsse,
 - e. die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführenden unverzüglich nach jeder Sitzung zu erstellen und dem Kommissionsvorsitz zur Unterzeichnung vorzulegen. Jedes Kommissionsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet die Kommission in ihrer nächsten Sitzung.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder sind über Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sowie Angelegenheiten des Personal-, Vergabe- und Finanzwesens sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes, sind zu beachten.
- (4) Externe Fachleute und Gäste sind vor ihrer Teilnahme auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 12 Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Pressemitteilungen allgemein wie speziell zu Themen/Ergebnissen/Beschlüssen werden nur durch den Kommissionsvorsitz oder den Oberbürgermeister in gegenseitiger Abstimmung herausgegeben.
- (2) Die Presse erhält keine Sitzungsprotokolle der Kommission.
- (3) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie übergeordnete Berichte über die Tätigkeit der Kommission sind von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorzunehmen.